

Corporate Sustainability Reporting Directive

Nachhaltigkeit im Jahresabschluss:
Was Unternehmen jetzt wissen müssen

CSRD: WAS KOMMT AUF UNS ZU?

Die EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) trat am 05. Januar 2023 in Kraft und muss spätestens bis Juli 2024 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Durch die CSRD wird die nichtfinanzielle Berichterstattung nach Non-Financial Reporting Directive (NFRD), die bisher nur für große, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzinstitute gilt, in ihrem Umfang und ihrer Art geändert, der Betroffenenkreis erweitert und der Scope der Bericht-erstellung deutlich vergrößert.

ESG BALD IM FOKUS DES JAHRESBERICHTS

Die Richtlinie 2022/2464 (CSRD) soll zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen innerhalb der EU führen. Durch die Standardisierung der Offenlegungsbereiche und die Formulierung konkreter Informationsbedarfe soll Vergleichbarkeit und Transparenz zur Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns hergestellt werden. Die für kapitalmarktorientierte Unternehmen seit längerem relevanten ESG-Kriterien werden dafür detailliert ausdefiniert und der dazu zu veröffentlichende Nachhaltigkeitsbericht zu einem prüfungsrelevanten Teil des Jahresabschlusses. Der Nachhaltigkeitsbericht muss kostenlos und digital zugänglich sein.

WER IST BETROFFEN?

- **Deutschlandweit** bis zu **15.000** Unternehmen und **EU-weit** bis zu **50.000** Unternehmen
- **Ab 2024 große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzinstitute** mit mehr als **500 Mitarbeitern**
- **Ab 2025 große Unternehmen**, die 2 der 3 Kriterien erfüllen:
 - > 250 Mitarbeiter
 - > 25 Mio.€ Bilanzsumme
 - > 50 Mio.€ Netto-Umsatzerlöse
- **Ab 2028 kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen**, ausgenommen Kleinstunternehmen
- **Drittlandunternehmen**, mit einem erheblichen Tätigkeitsumfang in der EU

Die Größenkriterien basieren auf den europäischen Vorgaben und werden mittelfristig in das HGB integriert.

CHANCEN & NUTZEN

- **Transparenz für Kapitalgeber** und Öffentlichkeit
- **Kohärente Vorgaben** in allen Mitgliedsstaaten der EU
- Schneller Zugriff auf **vergleichbare** und **verlässliche Angaben**

ANWENDUNGSBEREICHE – WER IST BETROFFEN?

1. UNTERNEHMEN MIT SITZ IN DER EU

Die Berichtspflicht beginnt am 1. Januar 2024 für große kapitalmarktorientierte Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie für Banken und Versicherungen, welche durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter im Jahr beschäftigen. Ab dem Geschäftsjahr 2025 gilt der Anwendungsbereich dann auch für alle übrigen großen Unternehmen. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 werden dann auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) verpflichtet sein, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Jahresabschluss aufzunehmen. Von der Berichterstattung ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine, nicht komplexe Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Befreiung: KMU's können für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Befreiung beantragen, wenn sie in ihrem Lagebericht kurz erklären, warum sie keine Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen. Mutterunternehmen großer Konzerne sind auch verpflichtet, einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. **Einzelgesellschaften und Konzerne**

mit EU-Mutterunternehmen können sich gemäß Artikel 19a Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU von der Erstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts befreien lassen, wenn sie in den Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Eine Befreiung für das Mutterunternehmen selbst ist jedoch nicht möglich. Tochterunternehmen, die gleichzeitig Mutterunternehmen großer Konzerne sind und einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht nach Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU erstellen müssen, können auch von einer Befreiung Gebrauch machen. Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen haben wiederum keine Möglichkeit zur Befreiung.



ANWENDUNGSBEREICHE – WER IST BETROFFEN?

2. TOCHTERUNTERNEHMEN VON MUTTERUNTERNEHMEN MIT SITZ AUßERHALB DER EU

Damit auch für solche Unternehmen **Transparenz** hergestellt wird, die zwar keinen Hauptsitz in der EU haben (sog. **Drittlandunternehmen**), aber **im Unionsgebiet erhebliche Umsätze** machen, wird künftig auf ihre EU-Tochterunternehmen oder ihre EU-Zweigniederlassungen abgestellt. Ist das **EU-Tochterunternehmen** selbst zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet, so muss es auch **Informationen** des Mutterunternehmens **auf Gruppenebene aufnehmen, sofern** die gesamte Unternehmensgruppe in den vorherigen beiden Geschäftsjahren jeweils **mehr als 150 Mio. Euro Umsatz im Unionsgebiet** erzielt hat. Gibt es kein solches Tochterunternehmen, dann **geht die Pflicht auf die EU-Zweigniederlassung** über – allerdings nur dann, wenn diese im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 40 Mio. Euro Nettoumsatzerlöse erzielt hat. Die betroffenen EU-Unternehmen müssen sich um die Einholung der Informationen auf Gruppenebene nach besten Kräften bemühen. Sollte das Drittlandunternehmen die verlangten Informationen nicht vollständig bereitstellen, muss dies im Nachhaltigkeitsbericht explizit erwähnt werden.

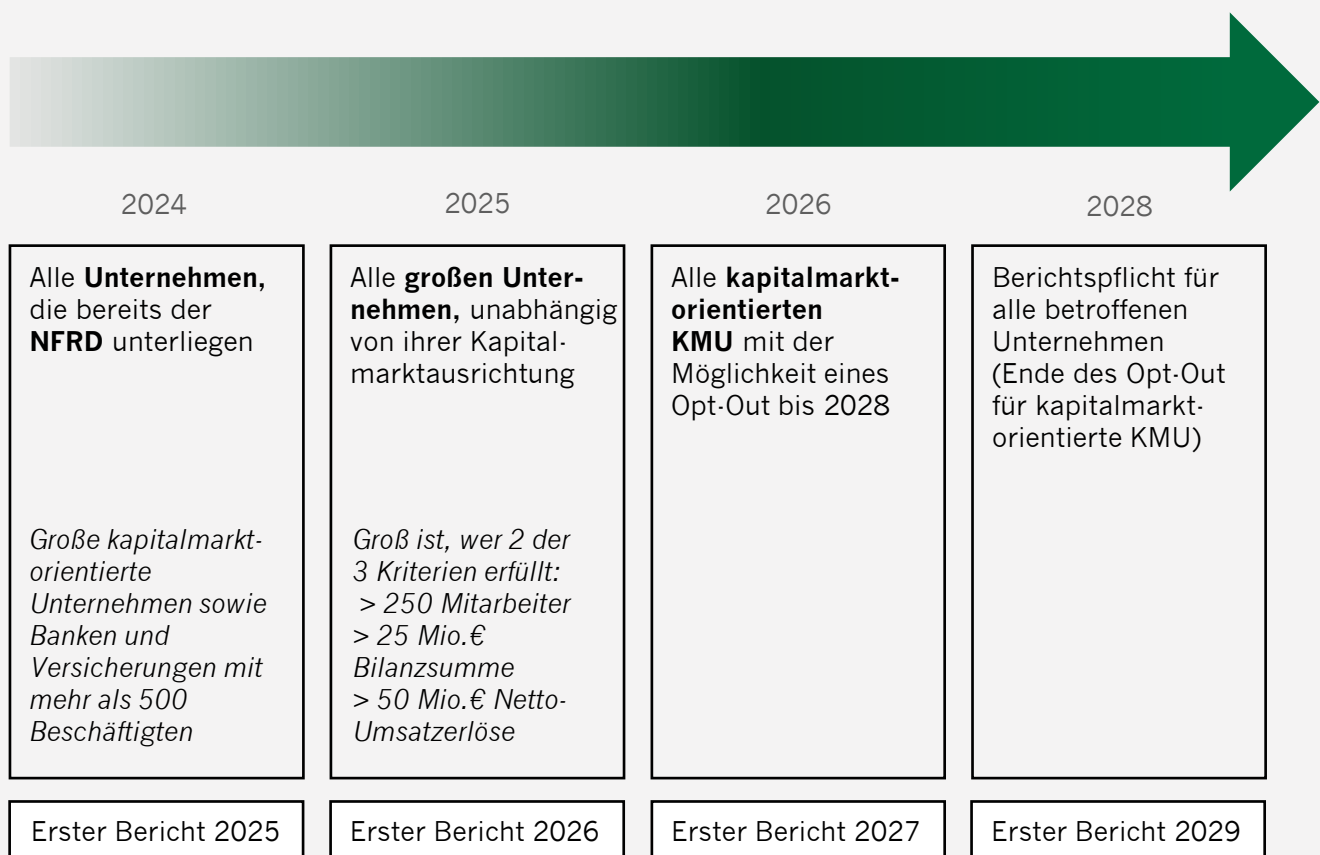
Befreiung: Analog zu Tochterunternehmen von EU-Mutterunternehmen, können auch Tochterunternehmen von Drittlandunternehmen durch einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht der Mutter befreit werden, sofern dieser den ESRS (European Sustainability Reporting Standards) oder gleichwertigen Standards entspricht. Auch hier gilt: Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen können nicht durch einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens befreit werden.



Disclaimer:

BECEPTUM International GmbH bietet keine Beratungsleistungen in den Bereichen Steuerrecht oder Wirtschaftsprüfung.

WER MUSS AB WANN BERICHTEN?



WIE WIRD DER BERICHT GEPRÜFT?

In Zukunft **müssen Nachhaltigkeitsberichte extern geprüft werden**, anfangs mit begrenzter Prüfungssicherheit ("limited assurance"). Ziel ist, mittelfristig eine ähnlich hohe Prüfungssicherheit für Nachhaltigkeitsberichterstattung wie für Finanzberichterstattung herzustellen. Die EU-Kommission wird deshalb bis spätestens Oktober 2028 entscheiden, ob eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit ("reasonable assurance") durchführbar ist und dafür

notwendige Prüfungsstandards einführen. Gemäß CSRD ist eine Prüfung durch den Abschlussprüfer vorgesehen. Die Mitgliedsstaaten haben aber die Möglichkeit, neben dem Abschlussprüfer, andere Wirtschaftsprüfer oder akkreditierte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung zuzulassen.

BERICHTSINHALTE & DOPPELTE WESENTLICHKEIT

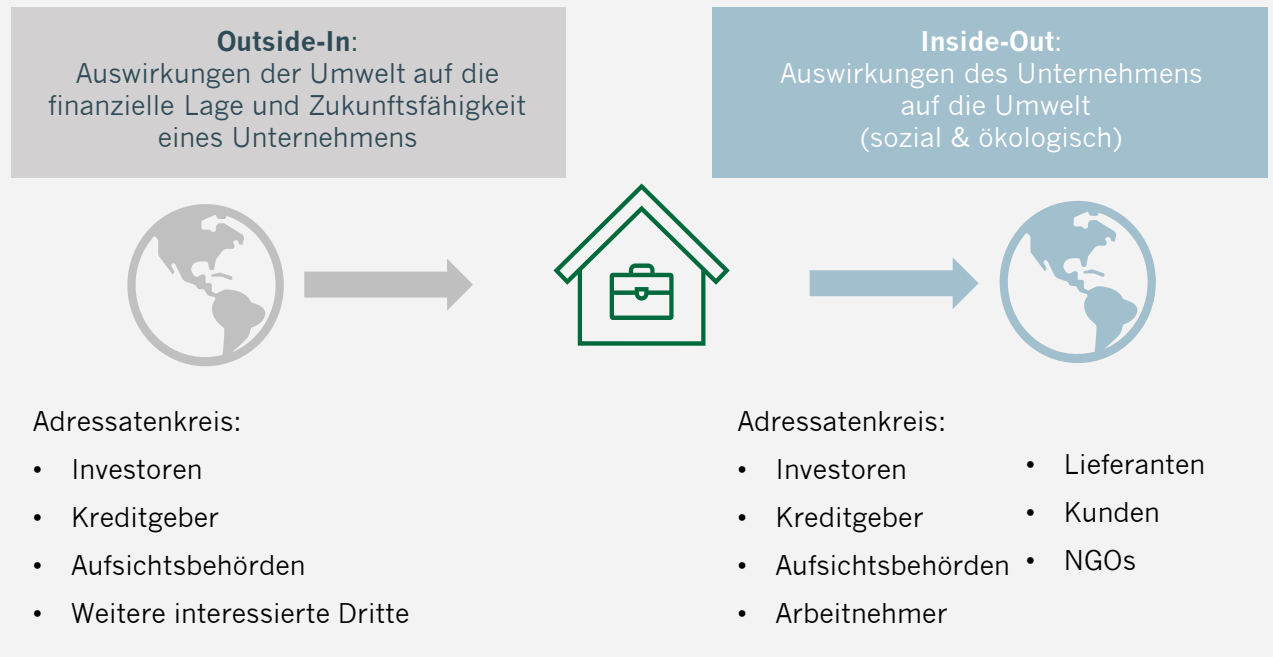
Die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung benötigten Inhalte werden durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert. Dazu werden durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Daten- und Inhaltsanforderungen in den Dimensionen E, S und G erarbeitet, die im Anschluss von der Europäischen Kommission geprüft und dann als Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht werden. Die Verabschiedung als delegierte Verordnung für ein erstes Set an Berichtsanforderungen wurde am 31.07.2023 publiziert und unterscheidet sich mit Ausnahme von wenigen Änderungen nicht signifikant von den von der EFRAG veröffentlichten Standards. Entwürfe für sektorspezifische Anforderungen werden zurzeit durch die EFRAG entwickelt und sollen voraussichtlich 2025 von der Europäischen Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen werden. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wird die EFRAG außerdem gesonderte Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen entwerfen. Unternehmen müssen fort an Auskunft über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt geben, sowie die Auswirkungen verschiedener Nachhaltigkeitskategorien auf das Unternehmen (Doppelte Wesentlichkeit) darstellen. Die bereitgestellten Informationen sollen Daten zur gesamten Wertschöpfungskette der Unternehmen, einschließlich der

eigenen Geschäftstätigkeit, der Produkte und Dienstleistungen, der Geschäftsbeziehungen und der Lieferketten abbilden, kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken und Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie enthalten.

Berichtssegmente nach EFRAG:

E	S	G
ESRS E1 Climate change	ESRS S1 Own workforce	ESRS G1 Business Conduct
ESRS E2 Pollution	ESRS S2 Employees in the value chain	open
ESRS E3 Water & Marine Resources	ESRS S3 Affected communities	open
ESRS E4 Biodiversity & Ecosystems	ESRS S4 Customers & end consumers	open
ESRS E5 Use of resources and circular economy	open	open

BERICHTSINHALTE & DOPPELTE WESENTLICHKEIT



Um festzustellen, welche Informationen offenkundig relevant sind, ist das Prinzip der **Doppelten Wesentlichkeit** anzuwenden. Am Beispiel eines Möbelhändlers kann verdeutlicht werden, welche Angaben z.B. im Berichtssegment „**ESRS1 Klimawandel**“ in der **Inside-Out Perspektive** darzustellen sind. Hierfür muss sich das Unternehmen vor allem die Frage stellen: Wo entsteht CO₂ in meiner Wertschöpfungskette? Im Fall des Möbelhändlers entstehen an verschiedenen Punkten der Wertschöpfungskette **CO₂-Emissionen**: Zu den Hauptquellen gehören die Herstellung der Möbel, der Transport vom Hersteller zum Händler sowie der Verkauf und die Lieferung an die Kunden. Diese **Emissionen müssen quantifiziert und laufend veröffentlicht werden**.

Im nächsten Schritt stellt sich die Frage: Wie kann CO₂ vermieden werden oder die CO₂-Bilanz anderweitig verbessert werden? Diese Ziele können u.a. durch die richtige Auswahl der Hersteller, Optimierung der Transportwege, Erhöhung der Energieeffizienz, Förderung von Recycling und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen erreicht werden. Beispielsweise könnte der Energiebedarf der Verkaufsräume mit Solarenergie gedeckt werden und Hersteller mit möglichst geringem CO₂-Fußabdruck bei der Lieferantenauswahl bevorzugt werden. Energieeffiziente Beleuchtung und Klimaanlage können die CO₂-Bilanz ebenso verbessern wie die Bereitstellung von E-Fahrzeugen und Ladesäulen für Kunden und Mitarbeiter. **Geplante Verbesserungsmaßnahmen sind im Nachhaltigkeitsbericht darzustellen** und ihre Umsetzung in den Folgejahren transparent zu machen. Für den Plan zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks gelten die **Jahre 2030 und 2050** als **verpflichtende Meilensteine**.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Die **Ausweitung des Anwenderkreises ist besonders in Deutschland** von hoher Relevanz, da die deutsche Wirtschaft vor allem durch nichtkapitalmarktorientierte Mittelständler getragen wird, die nun zum ersten Mal Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen. Trotz gestaffelter Umsetzungsfristen **sollten die zukünftig betroffenen Unternehmen frühzeitig mit der Implementierung beginnen**. Unter anderem stellen sich folgende Herausforderungen:

1 Definition der notwendigen Informationen im Sinne der Doppelten Wesentlichkeit

- Vollständige Analyse des eigenen Geschäftsmodells hinsichtlich Impact-Faktoren (z.B. Aufstellen einer CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Lieferketten-Compliance etc.)
- Vergleich mit Peers/Branchenstandards (eventuell: Umgang mit fehlenden Benchmarks)
- Umgang mit Informationsdefiziten und Informationshindernissen

2 Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie

- Reifegradanalyse des eigenen Unternehmens und Analyse der Chancen und Risiken gegenüber Kunden, Wettbewerbern, Lieferanten, Finanzierungspartnern und der Öffentlichkeit
- Entwicklung eines Nachhaltigkeitszielbilds für das Unternehmen
- Ableitung einer Nachhaltigkeitsstrategie und einer entsprechenden Transformationsagenda

3 Aufbau von stabilen Reportingprozessen und -strukturen

- Konsolidierung von Daten (besonderes Augenmerk auf Medienbrüche und Verifizierung durch das Vier-Augen-Prinzip)
- Klare Verantwortlichkeiten im Reporting unter Einbeziehung der Fachabteilungen (Compliance, Einkauf, IT etc.)
- Umgang mit Fristen (ultimo + X) und ad-hoc-Anforderungen

HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

4 Auswahl/Integration von Software zum Tracken von CO2-Intensität und Lieferketten-Compliance

- Definition des Anforderungsprofils mit Augenmerk auf Kosteneffizienz, Rechtssicherheit, Nutzerfreundlichkeit und Integration
- Einbeziehung aller relevanten Fachabteilungen im Auswahlprozess
- Frühzeitiger Roll-out zur Datenvalidierung und/oder zur Identifizierung von Schwachstellen

5 Integration in allgemeine Management- und Risikosteuerungsprozesse

- Standardisierte Einbeziehung von ESG-Kriterien bei der Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Klares ESG-Anforderungsprofil für Geschäftsmodellentwicklung und M&A-Targets inklusive Eskalationsstufen
- Frühwarnsystem bei Informationsdefiziten oder Fristüberschreitungen

6 Integration von ESG in Firmenkultur und Entwurf der Kommunikationsstrategie

- Einbeziehung aller relevanten Facheinheiten (Bilanzierung, Compliance, Einkauf, Sales etc.)
- Schaffung einer nachhaltigen Unternehmenskultur
- Umgang mit kritischen Informationen und Schadensbegrenzung in der Öffentlichkeitsarbeit

7 Identifizierung von Prüfern und Erstellung des ersten Berichts

- Adäquates Zeit- und Kostenbudget unter Berücksichtigung der durch die Jahresabschlusserstellung gebundenen Personalkapazitäten
- Vergleich mit Peers und Herstellung einer Vergleichsdatenbasis im Vorjahr des ersten Berichtsjahres
- Fristgerechte Erstellung unter Einbeziehung der Pressestelle

FAZIT

Durch das Prinzip der verpflichtenden Transparenz, das sich bereits in der europäischen Bankenregulierung als wirkungsvolles Instrument bewiesen hat, soll die CSRD zu erhöhter Nachhaltigkeitsdisziplin europäischer Unternehmen führen. Die Idee: Wenn Dritte durch die Lektüre des Jahresberichts ein umfassendes Bild über die ESG-Konformität eines Unternehmens erlangen, steigt der Druck zu nachhaltigem Wirtschaften. Die CSRD verpflichtet rund **15.000 deutsche Unternehmen** zur Veröffentlichung eines standardgeleiteten Nachhaltigkeitsberichtes. Für nicht wenige von ihnen stellt dies eine **signifikante Herausforderung** dar, die durch die knappen Fristen zusätzlich verstärkt wird. Während in börsennotierten Unternehmen regelmäßige Reportings und Governance-Strukturen zum Alltag gehören, werden nun **klassische Mittelständler** nicht nur mit der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes konfrontiert (Bürokratieaufwand), sondern stehen durch

die Veröffentlichungspflicht einer kritischen Öffentlichkeit gegenüber. Um gutes Personal zu gewinnen, Kapitalgeber zu überzeugen und **langfristig am Markt zu bestehen**, ist darum eine **selbstkritische Analyse** des eigenen Geschäftsmodells in Bezug auf CO₂-Fußabdruck, Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette, fairen Löhnen, Recyclingfähigkeit der eigenen Produkte etc. **von hoher strategischer Bedeutung**. Der **Prozess** zur Umsetzung der CSRD ist somit nicht nur aus Sicht der vornehmlich Betroffenen (Bilanzierung und Compliance) zu bedenken, sondern **muss insbesondere die Führungsebenen von Einkauf, Geschäftsentwicklung, Kundenbetreuung und Produktentwicklung miteinbeziehen**, denn nachhaltiges Handeln ist notwendige Bedingung für einen gelungenen Nachhaltigkeitsbericht. Dafür sind eine Reifegradanalyse, Zielbildkonzeption und eine entsprechende Nachhaltigkeitsstrategie wiederum Voraussetzung.

BECEPTUM ist eine Boutique-Beratung mit Fokus auf nachhaltige Geschäfts- und Unternehmensentwicklung. Gegründet im Herbst 2019 mit Standorten in München und Berlin, integriert BECEPTUM ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement mit den Hebeln der Unternehmenswertsteigerung. Durch Expertise und verschiedene Services im Bereich ESG begleiten wir unsere Klienten bei der Operationalisierung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie – vom passenden Management-System über strategische Partnerschaften bis hin zur Finanzierung. Mit zertifizierten Expertinnen für LkSG und Klimarisiken, einem regelmäßigen ESG-Monitoring und einem individuellen Schulungsangebot sind wir für unsere Klienten ein zuverlässiger Partner rund um das Thema Nachhaltigkeit.

Sprechen Sie uns an!

Wir diskutieren gerne mit Ihnen Ihre aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und potenzielle Lösungsansätze.

Kontakt



Marc Zinkel

Senior Partner

marc.zinkel@beceptum.com



Julia Grote

Senior Manager

julia.grote@beceptum.com

Beceptum International GmbH

Office München
Trautenwolfstr. 5
80802 München

Office Berlin
Krausnickstr. 16
10115 Berlin

W www.beceptum.com
E info@beceptum.com